



## Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Fachdienst Gesundheit

An alle  
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderta-  
gespflegepersonen  
und Grundschulen gemäß Verteiler

Esmarchstraße 50  
25746 Heide

**Auskunft**  
Joachim Denschel

Telefon: 0481/97-4944  
Fax: 0481/97-4935  
joachim.denschel@dithmarschen.de

Zimmer 1.06

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
101

Heide,  
01.04.2025

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

gesundheitschutz@dithmarschen.de

### Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr aufgrund der zu erwartenden Häufung von Magen-Darm-Infektionen, möchte ich Sie bitten, unter dem Link „[Erregersteckbriefe](#)“ die [Informationen über Noroviren](#) allen Eltern zur Kenntnis zu geben. Da erfahrungsgemäß Aushänge nicht immer ausreichen, empfehle ich Ihnen einen **Elternrundbrief**.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Infektion) erkrankt sind, dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Entscheidend bei diesem Vorgehen ist, dass bereits der **Verdacht auf eine Magen-Darm-Infektion ausreichend** ist (§34 Absatz 1 Satz 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

Der oben aufgeführte Tatbestand ist durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt zu melden (§34 Absatz 6 Satz 1 IfSG).

Darüber hinaus sind zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen, z.B. Magen-Darm-Infektionen, bei denen ein Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, dem Gesundheitsamt durch die Leiter von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen zu melden, damit frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden können (§ 6 Nr. 2 lit. b in Verbindung mit §8 Nr. 7 IfSG).

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung ist das Fernbleiben von der Gemeinschaftseinrichtung in der symptomatischen Phase bis einschließlich **48 Stunden nach Ende der Symptome** (d.h. bis zur sicheren Beendigung von Durchfall oder Erbrechen) von größter Bedeutung. Auch nach der akuten Phase ist eine sorgfältige Sanitär- und Händehygiene weiter erforderlich.

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

**Dithmarschen**  
Wat anners

Deshalb empfiehlt das Robert-Koch-Institut, Kinder unter 6 Jahren bis zwei Tage nach Beendigung der Symptome von der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

Eine frühere Wiederezulassung ist nur nach ärztlichem Urteil möglich, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, gibt es bezüglich Magen-Darm-Infektionen keine gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschluss von Gemeinschaftseinrichtungen. Die oben genannten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes gelten aber auch für diese. Hier obliegt es den Betreuerinnen/ Betreuern oder Leiterinnen/ Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen nach individueller Abwägung Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass oben genannte Maßnahmen nicht nur für Magen-Darm-Infektionen, sondern auch für andere meldepflichtige Erkrankungen gelten. Im Zusammenhang mit diesen meldepflichtigen Erkrankungen finden Sie den Link zum [Onlineformular](#). Des Weiteren liegt Ihnen der [Meldebogen gemäß § 34 IfSG](#) mit den meldepflichtigen Erkrankungen, so wie Ihnen bereits bekannt ist, vor.

Den Link zu einer aktuellen [Tabelle zur Wiederezulassung](#) in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen auf Basis der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts finden Sie ebenfalls auf dieser Internetseite. Diese sollte jedoch nur **zum internen Gebrauch** verwendet werden.

Aufgrund von Rückfragen möchte ich bei dieser Gelegenheit einen Hinweis zu COVID-19-Erkrankungen anfügen.

Es besteht eine Meldepflicht für die Leitung von Kindertageseinrichtungen und Schulen für Verdachtsfälle und das Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19 (nach §6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit §8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG).

Diese Meldepflicht entfällt, wenn

- ein Arzt hinzugezogen wurde (§ 8 Abs. 2 S. 2 IfSG) oder
- der meldepflichtigen Person der Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgt ist und durch sie keine weiteren meldepflichtigen Informationen erhoben wurden (§ 8 Abs. 3 S. 1 IfSG).

Für Rückfragen steht Ihnen das Team vom Gesundheitsamt gerne zur Verfügung (Tel. 0481-974900 oder E-mail [gesundheitschutz@dithmarschen.de](mailto:gesundheitschutz@dithmarschen.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Denschel (Arzt)